

# Mediascher Zeitung

Thl. Bruckenthalsches Museum

Hermannstadt.



Österreichische Volkspolitik.

— auf weiteres nur Sonnabend —

Bezugspreise: Für Mediasch: bei Abholen des Blattes vierteljährlich 18 K (monatlich 6 K). Bei Zustellung ins Haus und Fernversendung im Inland vierteljährlich 21 K (monatlich 7 K). Fernsendung im Ausland vierteljährlich 24 K (monatlich 8 K—).  
Eingangsnummer K 150

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Waldemar Hagner.  
Druck und Verlag: B. K. Hoffmayer, Mediasch.  
Schriftleitung und Verwaltung: Mediasch, Marktplatz 23.  
Journals Nr. 33. Postpartikular-Nr. 35580.

Anzeigensatz: Eine Zeile der kleinste Schrift über die ganze Breite des Blattes 6 K; über drei Viertel-Breite 4 80 K; über zwei Viertel-Breite 3 K; über ein Viertel-Breite 1 60 K. Bei Wiederholungen über 5 mal entsprechender Rabatt. Bei Spreichungen im redaktionellen Teil d. Blattes pro Zeile 2 50 K.

Nr. 9.

Sonnabend, 6. März 1920.

28. Jahrgang.

## Königreich Ungarn?

Vor einigen Tagen ging die Nachricht durch die Blätter, daß die eben zusammengetretene ungarische Nationalversammlung den Herzog Stefan von Teck zum König von Ungarn ausgerufen habe. Diese Nachricht ist bis heute amtlich noch nicht bestätigt und der Bukarester Regierung ist von Bukarest aus offiziell nur soviel mitgeteilt worden, daß Admiral Horthy zum Regenten Ungarns gewählt worden sei. Ob die Ausrufung des Herzogs von Teck zum König wirklich erfolgt ist oder ob noch andere Kombinationen gemacht werden — Erzherzog Josef, Graf Szecsenyi, usw. — macht im Weisen nichts aus. Denn da auf keinen Fall angenommen werden kann, daß mit einer vielleicht jahrzehntelangen „Regentschaft“ Horthys zu rechnen ist, so steht noch allem was man hört und liest das eine fest, daß Ungarn in kürzester Zeit seine Regierungsform aufs neue wechselt und zur Monarchie zurückkehrt. Die „Regentschaft“ Horthys ist nur als ein Provisorium anzusehen bis die endgültige Entscheidung über die Person des zukünftigen Königs gefallen ist. Damit hat Ungarn in ungläublich kurzer Zeit seine Curbe gemacht, die wir in der Geschichte aller Völker in mehr oder weniger kurzen Zeiträumen immer wieder begegnen: vom Königtum zur Republik und wieder zum Königtum zurück. Manche Völker brauchen Jahrzehnte, oft Jahrhunderte zu diesem Kreislauf, Ungarn wird ihn in der fabelhaft kurzen Zeit von kaum 20 Monaten vollenden. So gewaltige Umwälzungen, so sprunghafte Entwicklungen, so plötzliche Umschläge erschüttern ein Reich in seinen Grundfesten, selbst wenn es auf tausendjährigen Grundmauern steht. Sie schütteln das Land und das Volk wie ein schweres Fieber, aus dem es wie ein von schwerer Krankheit Geheilter, wankende Füße, zitternden Leibes und hohlen matten Augen sich erhebt. Das Ungarn von heute, das durch die Aera Karolyi, durch den Kommunismus Bela Kuns und durch den „weißen Terror“ durchgegangen ist, ist nicht mehr das Ungarn von gestern. Zwischen 1918 und 1920 liegt trotz weniger Monate ein ganzes Jahrhundert. Als am 16. November vor dem Parlamentsgebäude in Budapest, unter grenzenlosem Jubel einer diehunderttausendköpfigen Menge die „Volksrepublik“ Ungarn ausgerufen wurde, da

wollte es so manchen nicht faßbar erscheinen, daß das tausendjährige Reich des heiligen Stefan in Trümmer gehen sollte von heute auf morgen. Trotz „grenzenlosem Jubel“, trotz radikalstem Sozialismus, trotz allem „Freiheitsstaumel“ konnte man doch nicht recht daran glauben, daß das Königtum in Ungarn für immer beseitigt sein sollte. Nun erwacht das Land wie aus einem schweren Traum und sieht, wie seine Leid gebrochen, sein Mark ausgehöhlt, seine Kraft in wildem Fieberwahn verbrannt worden ist. Und es sucht nach einer Stütze, einen Halt und findet sie in seiner tausendjährigen Ueberlieferung, in dem festgefühten Grund seiner monarchischen Staatsform. Deshalb kann kein Zweifel darüber bestehen, daß über lang oder kurz, jedenfalls noch innerhalb von Monaten an die Stelle der Republik Ungarn das Königreich Ungarn treten wird. Daß die Habsburger wieder auf den Thron erhoben werden, ist ganz abgesehen von den Verbot der Entente, völlig ausgeschlossen, ob der Herzog von Teck die Krone tragen wird, ist auch recht unwahrscheinlich. Die Erhebung des Schwagers des Königs von England auf den ungarischen Thron wäre zwar als ein Zeichen des großen wirtschaftlichen Interesses, das England in Ungarn hat, anzusehen und würde die politische und wirtschaftliche Stellung Ungarns in Europa jedenfalls verbessern. Doch darf billig bezweifelt werden, ob die augenblicklich am Ruder befindlichen Parteien den moralischen Mut aufbringen, an den geeiligten Traditionen des ungarischen Königtums zu rütteln und einem Protestanten (beim der Herzog von Teck ist evangelisch) die Krone des heiligen Stefan, die nur Katholiken getragen haben, aufs Haupt zu setzen. Wahrscheinlich ist vielmehr, daß die Ungarn aus irgend einem katholischen Fürstenhause Europas sich einen Mann zum König wählen werden, der entsprechende Beziehungen zu den Großmächten hat und damit die Interessen Ungarns fördern kann. Ob Graf Szecsenyis amerikanische Verbindungen dazu ausreichen, läßt sich genau nicht übersehen. Auf alle Fälle aber würde die Erhebung eines einfachen ungarischen Magnaten zur Königswürde noch mehr zur Isolierung Ungarns in Europa beitragen und seiner zwischenstaatlichen Politik nicht von Nutzen sein. Man darf daher gespannt sein, auf wen die Wahl

der ungarischen Nationalversammlung fallen wird. Daß die Mehrheit für die monarchische Staatsform sich entschieden hat, darüber kann kein Zweifel mehr sein. Wir sind gespannt, wer der nächste „König von Ungarn“ sein wird.

## Verordnung über die Zwangsverpachtung.

Der Chef des Ackerbaureferats hat unter Z. 20393/A folgende Verordnung erlassen:

Um die Arbeiten der Bodenenteignung und -verteilung zu erleichtern und die landwirtschaftliche Produktion in geeigneten Zeitpunkten, da die Durchführung der Bestimmungen des Bodenreformgesetzes im ganzen Lande durchgeführt worden, sicherzustellen, wird angeordnet, daß unter die Enteignung fallende Güter, mögen sie moralischen oder physischen Personen gehören, und solche Güter deren Besitzer sie mit eigenen Mitteln nicht bearbeiten können, bis zur endgültigen Durchführung der Bodenreform unter folgenden Bedingungen in Pacht gegeben werden müssen:

1. Es werden verpachtet jene Güter, für die kein eigenes Gerät vorhanden ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie enteignet werden oder nicht, sofern der Besitzer für ihre Bebauung nicht zureichend kann. Hierbei handelt es sich um Grundbesitz von über 30 Joch Ackerfeld, wie es im Bodenreformgesetz vorgeschrieben ist.
2. Es werden verpachtet die Teile von solchen Gütern, die unter die Bestimmungen des Bodenreformgesetzes fallen und namentlich jene Grundstücke, deren Enteignung außer allem Zweifel steht.
3. Von verpachteten Gütern, die ganz enteignet werden müssen, wird, sofern die Pächter über eigenes Material verfügen, diesen sowie Bodenfläche zum Bewirtschaften übertragen, wie für die Aufrechterhaltung des Wohlstandes, für das landwirtschaftliche Personal und die Familien der Pächter erforderlich ist.
4. Unterverpachtungen, mögen sie zu Spekulationszwecken oder aus Mangel an Geldern erfolgen, sind verboten und werden für ungültig erklärt, und die in Unterpacht gegebenen Güter werden jener Bodenfläche angegliedert, für die diese Verpachtung die Zwangsverpachtung anordnet.
5. Die Aufteilung jener Flächen, die auf Grund dieser Verordnung in Pacht gegeben werden sollen, erfolgt mit der Verpachtung, wie sie in dem Bodenreformgesetz besonders in den Artikeln 4, 6, 18 und 33 enthalten ist.
6. Die von dieser Verpachtung vorgelegenen Zwangsverpachtungen werden von der für die Bodenreform ernannten Kommissar-Kommission durchgeführt, die laut dem Gesetz zusammenzustellen wird und unter dem Beistand des landwirtschaftlichen Beirates arbeitet, der zugleich der Vorgesetzte ist.
7. Kein einziger Beschluß darf in Angelegenheit einer Zwangsverpachtung ohne Anwesenheit und Bericht des landwirtschaftlichen Beirates oder seines Stellvertreters gefaßt werden.

8. Der Vorschlag wird gemäß dem Werte des Bodens und unter Berücksichtigung jener Amortisationssumme festgelegt, welche die Pächter freiwillig zu entrichten haben werden.

9. Die verpachteten Güter und den Bauern überlassenen Wirtschaften, wie auch der Pachtverpflichtung greifen der Bodenreform nicht vor und können nicht als durch Anwendung des Bodenreformgesetzes zur Tatsache gewordene Elemente gelten.

10. Falls der landwirtschaftliche Beirat eine Einberufung vertritt, wird der Beschluß der Kommissionskommission bis zu der durch die Kommission für Verpachtungen und für die Bodenreform des Ackerbauersache zu treffenden Entscheidung aufgehoben.

11. Das Verpfändungsrecht gegen die Zwangsverpachtung steht sowohl dem Grundeigentümer oder Inhaber wie auch dem Käufer und dem Delegierten der Agrarbank zu, die ihre Berufung der Kommissionskommission anmelden, welche sie, mit entsprechenden Akten versehen, der Kommission des Ackerbauersache unterbreiten. Diese muß mit der Verhandlung darüber 15 Tage nach erfolgter Beschlußfassung durch die Kommissionskommission beginnen.

12. Alle Verwaltungsbehörden werden ersucht, den Delegierten der Kommissionskommission, die mit der Durchführung dieser Verordnung betraut sind, volle Unterstützung zu gewähren.

13. Der landwirtschaftliche Beirat oder sein Stellvertreter tragen Sorge dafür, daß die Pächter den Boden rationell bewirtschaften und halten sie dazu an, daß sie die Bewahrung gemäß den ihnen vom Ackerbauersache zugehenden Vorschriften durchführen.

14. Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1920 in Kraft.

### Auszug aus der Verordnung Nr. 21 und 25 (verbesserte).

Ueber ausgedehnte Aufforderung der kompetenten Behörde bringen wir an dieser Stelle den nachfolgenden Verordnungsauszug:

- 1. Als Uebertreter werden betrachtet:
  - a) Diejenigen, welche ohne böse Absicht, in öffentlichen Lokalen, Bahnhöfen, Eisenbahnen, auf der Straße u., wahrer oder erfindener Nachrichten oder Meinungen betreffs Kriegsgeschehnisse, Situation und Dislokation der Truppen, militärischer Verfügungen oder Sachen betreffs des rumänischen Armeekorps verbreiten, kolportieren oder belästigen.
  - b) Diese Uebertretungen werden von den Militär-Anwaltstellen gerichtet und abgeurteilt.

in der ersten und letzten Instanz mit Rekurs bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 2000 Lei.

Wenn eine der oben angeführten Uebertretungen zum Zwecke der Spionage oder des Verrates angeführt worden sind, werden sie im Sinne der bestehenden Kriegsgesetze abgeurteilt.

### Vom Tage.

**Wahl.** In der am 15. Februar in Eißelbehlstadt abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Genossenschaftsbank wurde unter fünf Bewerbern Dr. Rudolf Köster, bisher Beamter der Bodenredaktion in Hermannstadt, zum leitenden Direktor gewählt.

**Der neue Herrausgeber Metropolis.** Am 28. Februar erfolgte im Großen griech.-orthodoxen Kirchenkonvent Siebenbürgens, des Banats und der angeschlossenen Teile Ungarns die Wahl des neuen Metropolitens. Gewählt wurde mit Stimmenmehrheit der bisherige Professor am griech.-orthodoxen Seminar Dr. Nicolae Balan. Der neugewählte Metropolit gehört schon seit Jahren zu den in erster Reihe stehenden geistigen Kapazitäten des siebenbürgischen Rumänentums und hat an dem Leben der griech.-orthodoxen Kirche im letzten Zeitabschnitt namhaften Anteil genommen. Er gilt als ein Mann, der dahin wirken wird, die seiner Obhut anvertraute Kirchengemeinschaft auf Grundlagen zu stellen, die den Verhältnissen der heutigen Tage Rechnung tragen.

**Deutsche Schule in Klausenburg.** Aus Klausenburg wird mitgeteilt: Eltern, die ihren Kindern deutschen Volksschulunterricht erteilen lassen wollen, können ihre Schulkinder in die letzten aufgestellten deutschen Parallelklassen (1 bis 4) der hiesigen evang. Volksschule H. B. einschreiben lassen. Anmeldungen werden an jedem Wochentage zwischen 11 und 12 Uhr vormittags entgegengenommen von der Lehrerin Irene Theil, Römia Ferdinand (früher Franz Josef)-Straße Nr. 85, Portiere links.

**Zur Taufdenkmonumentenfrage.** Der Präsident des siebenbürgischen Regierungsrates Dr. Julius Mann erklärte Vertretern der Deutschen Volkspartei, daß er in der Frage der Nichtannahme der Taufdenkmonenten ungeändert Maßregeln der Abhilfe treffen werde.

Die in der Bukowina abgestempelten Taufdenkmonenten müssen auch in Siebenbürgen angenommen werden. Das Amtsblatt des leitenden Regierungsrates vom 17. Februar veröffentlicht unter Zahl 2099/1920 folgende Verordnung des Finanzressorts: Auf dem Verwaltungsgebiete des leitenden Regierungsrates sind Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank in Umlauf, die in der Bukowina abgestempelt worden sind. Der Stempel, mit dem diese Noten versehen sind, ist mit dem des leitenden Regierungsrates identisch.

er ist jedoch auf der mit deutschem Text bedruckten Seite der Noten angebracht und hat die beiden Sterne nicht, die das Wort „Romania“ einfließen. Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Annahme dieser in der Bukowina abgestempelten Banknoten Pflicht ist, weil diese mit derselben Gültigkeit ausgestattet sind wie die vom leitenden Regierungsrat abgestempelten Noten der österreichisch-ungarischen Bank.

**Zur Agrarreform.** Den Landwirtschaftlichen Blättern wird geschrieben: Aus den Kommissionsverhandlungen betreffend die Bodenenteilung, wie sie am 9. Februar l. Z. in Nagendorf stattfanden, dürfte folgendes von allgemeinem Interesse sein: Der Enteignung unterliegender Privatbesitz ist nicht vorhanden. Es konnte sich diesbezüglich nur um die Gutweiden handeln. Deren gibt es auf dem Hattler drei, eine Gemeindehutmweide und je eine solche der gr.-orth. und der ev. Kirchengemeinde. Diese ist die dem Flächenmaße nach

### Herr Lukas Seiler.

Waise aus der hiesigen Bergangeheit von (Elsch) Albert.

Als Margaretha am Morgen, an welchem die Philip Jakobin ihr Sprachstudium gesprochen, aus dem Kammerlein trat, sprach sie zur Mutter: „Ich habe eben einen schrecklichen Traum gehabt: Eine garstige, giftige Spinne hing an ihrem dunklen Hosen über mir und schäm mit mir jedes Augenblick in's Gesicht fallen zu wollen, und wir waren die Hände gebunden und ich konnte mich ihrer nicht erwehren.“

Die Mutter aber bemerkte bloß: „Du hast immer so böse Träume, mein Kind.“

Nach einer Stunde trat Herr Lukas Seiler mit freudetrübendem Antlitz herein und rief: „Gott der Allgütige hat sich endlich dieses armen Landes erbarmt und hat uns alleamt befreit von unserem Bedränger und dem größten aller Bösenmächte, dafür ihm allein Lob, Preis und Ehre in alle Ewigkeit! — Gabriel Balthori ist tot!“

„Er lebt!“ rief Margaretha mit einem Freudeausbruch und fiel dem Vater um den Hals und küßte ihn.

Der Vatermann aber war erstaunt und erschrocken über solch' Behauptung und er sprach mit zitternder Stimme: „Nein, mein arm Kind, er ist ja tot!“

Da kam Margaretha auch auf die Ratsmännin zugezungen, umhastete sie ebenfalls und rief wieder in höchster Freude: „Er lebt, ja er lebt! Gott hat geholfen!“

Die Ratsmännin wandte sich schauend ab und dachte an die Beschreibung von heute Morgen und sie fiel auf ihr Antlitz und flüsterte: „Ich habe Gott lächerlich verächtet; mein arm Kind ist wahnsinnig! — Gott erbarnt dich!“ — Und sie nahm Herrn Lukas Seiler zitternd bei Seite und beichtete ihm Alles getreulich. Da ward der Ratsmann zornig und er rümpelte gar laut mit der armen, bestürzten Frau, weil sie das arme Margarethchen hätte mit einem Bauer umstriden lassen, und es kam dabei fast zu Thätlichkeiten.

Als aber Margaretha Solches sah, da trat sie zwischen die Eltern und suchte sie mit freundslichen Worten zu besänftigen, und sie sprach so vernünftig und war in ihr ganzes Wesen eine solche Heterkeit gefahren, daß Herr Lukas Seiler endlich den Schwören verlor und sich an der Gemütsstimmung des geliebten Kindes daß erfreute. So gar fröhlich hatte er sie lange, lange nicht gesehen.

Als am Abend die Philip Jakobin herein- schlich und sich bei der Ratsmännin um das Befinden Margaretha's erkundigte, da sprach diese vergnügt: „Es ist allenthalben besser mit meinem Kinde!“

Die Philip Jakobin ging hierauf der ihr

innenobenhenden Zauberkraft froh mit stolzem Siegesbewußtsein wieder von dannen, und sie hat später noch gar oft gegen allerlei Krankheiten gebüßet; aber so gut, wie hier, wollte es ihr nie mehr gelingen.

Wie nach einem schweren Gewitter die Luft freier und leichter die gereinigte Luft atmet und sich alles der wiedergekehrten Sonne freut, so waren nach Balthori's Tode die Gemüther der Befreiung und des Friedens nach langer Leidenszeit doppelt froh.

Gabriel Balthori wurde bei Barden am 27. Oktober 1618 ermordet, bei er eben einiges seiner Hauptleute den Befehl erteilt, alle noch lebenden Bürger von Hermannstadt zu töten und nicht einmal der Kinder zu schonen. Das Maß seiner Schandthaten war schon lange voll. Die Balthorischen Hauptleute waren den toten Leichnam in die vorüberziehende Kretsch, und nur der Leichnam, der ihm die Wunden leckte, suchte ihn aus dem Wasser zu ziehen. In der Sakristei der Kirche zu Balthor lag derselbe lange Zeit hindurch unbestattet, bis Gabriel Bethlen die Beerdigung befohlen ließ. Gabriel Bethlen bestieg nun den Fürstenthron und Siebenbürgen erfreute sich unter ihm einer fünfzehnjährigen inneren Ruhe, und die Chroniken sprechen von ihm, er habe das Land besser erbaut zurückgelassen, als er es gefunden; Gott möge diesem edelmütigen Helden eine sanfte Ruhe und demal- tige eine fröhliche Auferstehung geben.





Gut sortiertes

87 Lager in 1-2

# Schuhen

der Schuh- und Lederfabriken Zlin, Tschechoslovakei

## T. & A. BAŤA

Zentrale für Grossrumänien: Bucarest, Calea Victoriei 36.

Niederlagen:

Hermannstadt, Fleischergasse No. 7.

Klausenburg, Chisinau, Czernowitz u. Marmarossiget.

Grossisten entsprechenden Nachlass.

Niederlagen:

Regie der Staatsmonopole.

Bez. 6344/1919.

Klausenburger Regionaldirektion.

## Kundmachung.

Beim Durchföhrung des Geleges über die Staatsmonopole wird im Sinne des Beschlusses Nr. 4708 1919 bestimmt gemacht, daß alle Besitzer von Händbölzchen, Zigarettenspapier, Zigarettenshüllen u. Zigarettengeräten sowie Feuerzeugen aller Art verpflichtet sind bis zum 15. März 1920 bei derjenigen Finanzdirektion, auf deren Bezirke sich die Bezirke der oben genannten Artikel befinden, nachfolgende Erklärung abzugeben

### Erklärung.

Unterfertigter ...  
erkläre, daß ich ...  
mit ...  
...  
am ... März 1920.

Unterzeichnet

Die Stempelmarken werden von 15.— 26. März von der Finanzdirektion gegen Bezahlung von 5 Pfennig für jede Marke ausgeteilt und sind die Eigentümer verpflichtet auf jedes Händbölzchen Zigarettenspapier, auf jede Schachtel Zigarettenshüllen und auf jede Schachtel Händbölzchen die sich in ihrem Besitze befinden, je eine Stempelmarke aufzulegen.

Die Finanzdirektion hat das Recht zu kontrollieren, ob die Erklärungen erfolgen und die Stempelmarken aufgelegt worden sind. Von dem obigen Termine an gelangen wird alle ungestempelte Ware den obgenannten Artikel konfisziert und alle Hebertreter in deren Besitze ungestempelte Waren vorgefunden wurden, werden nach dem Geleze über die Staatsmonopole streng bestraft.

Alle Feuerzeuge werden bei den kompetenten Finanzdirektionen deponiert, und wird gleichzeitig für jedes Feuerzeug eine Taxe von 2 Pfennig erlegt.

Die deponierten Feuerzeuge werden dann den Finanzdirektionen von Klausenburg, Kronstadt, Hermannstadt oder Temeswar angeliefert, wo jedem Feuerzeuge ein Stempel eingraviert wird.

Die fertig markierten Feuerzeuge werden durch die Finanzdirektionen den Besitzern zurückgeliefert.

Klausenburger Regionaldirektion der Regie der Staatsmonopole.

## Gemüse-Samen

aus der weltberühmten Gärtnerei Arpad Mühle, Cemeswar soeben angekommen u. zu haben bei Gross & Binder, Badergasse 1. 84 2-3

15 Joch im Ertrag stehenden

## WEINGARTEN

am Eckardtberg verkauft die Siebenbürgisch-sächsische Landwirtschaftliche Lehranstalt. Nähere Auskünfte bei der Anstaltsleitung.

„Hermes“-Anzeige 944.

Ein neuer

Maschinen-Schreibkurs

Beginnt mit 1. März Kreuzgasse No. 19 oder Schwegelgasse No. 28, Hermannstadt.

Zusätzlich wird allerlei Schreibmaschinen-Arbeit übernommen.

Zu kaufen gesucht ein zusammenlegbares Bett

oder Schöberl-Divan

Anträge erbeten an

Leopold Karas, Wulfgangasse 2.

101

Bei der Firma Friedrich Oberst in Mediasch ist die Stelle eines

## Geschäftsdieners

zu besetzen. Außer einem Monatsgehalt und etwas Brennholz erhält derselbe freie Dienstwohnung und eine Parzelle Gartenland.

## Geige und Diwan

wird gekauft.

Anträge schriftlich an die Verwaltung dieses Blattes.

## Ein Herrenfahrrad

in gutem Zustande wird zu kaufen gesucht.

Josef Lengyel

Fischermeister, Kanalasse 5.

## Eine gute Köchin

wird gesucht, mit hohem monatlichem Gehalt. Anfrage bei Dr. Moldovan, Advokat in Mediasch.

In Dicsöszentmárton Szentspálgasse Nr. 3 ist ein

## modernes Haus

mit Gasleitung und Bäckerei sofort zu verkaufen. Käufer kann das Haus am 1. Mai in Besitz nehmen. Erläuterung bei Simon Schvatz, Dicsöszentmárton.

## Mädchen

zu zwei Kindern (im Alter von 2 und 3 Jahren), das bei den leichteren Hausarbeiten mithilft, wird gesucht. Dr. Richard Frank, Hermannstädtergasse No. 2.

## Schreibmaschinen

amerikan. System ist zu verkaufen. Steingasse 40.

## Fast neue SPORTHOSE

für 16-18 jährigen jungen Mann preiswert zu verkaufen. Näheres in der Verwaltung d. Bl.

## 18 Joch Grund

auf der Elbesdorfer Hulla ist zu verpachten. Ebenda auch 4 Joch Akazien, seit dem Jahre 1906 nicht gefällt, zu vergeben. Zu erfragen Kleiner Marktplatz No. 2.

## Violinsaiten

wieder erhältlich in der Buchhandlung G. A. Reissenberger

Sie sind gut erhalten

## Kartoffel-

dämpfer kauft

Ed. Theil.

## MODEZEITUNGEN

Die Dame, Wiener Mode, Die Welt der Frau soeben eingetroffen. Buchhandlung G. A. Reissenberger

## Einladung

zu der

Sonntag, den 21. März 1920, um 2 Uhr nachmittags und falls diese nicht beschlußfähig sein sollte, gleichzeitig zu der

Sonntag, den 28. März 1920, um 2 Uhr nachmittags im Festsaal des ev. Gymnasiums stattfindenden

## XXVII. ordentlichen Vollversammlung

der Spar- und Kreditbank, Aktiengesellschaft.

### Agendaordnung:

1. Jahresbericht der Direktion.
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Jahresrechnung, Beschlußfassung über die Genehmigung derselben und Erteilung der Entlastung für die Rechnungsleger. Antrag und Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes.
3. Wünsche, Mitteilungen, Anträge.

Die p. t. Aktienzeichner auf die Aktien II. Auflage der Spar- und Kreditbank, Aktiengesellschaft, werden höflich ersucht, die II. und III. Rate, d. i. 70% vom Nennwert der Aktien

bis zum 1. April 1920 bei der

Anstaltskasse einzuzahlen. Nach Ablauf dieses Termines erwachsen 6% Verzugszinsen. Die Zahlungen werden auf dem Zwischenschein bestätigt.

Mediasch, am 3. März 1920. Die Direktion.

**Soll**

**Zinsen.**

	K	h
Bankzinsen	897 167	20
Zinsen für fremde Gelder	7 578	51
Zinsen für Guthaben	1 177 743	91
Zinsen für Darlehen	1 050 000	—
Zinsen für	1 987 932	28
Zinsen für	6 066 651 68	
Zinsen für	620 619 98	
Zinsen für	204 141	
Zinsen für	3 193 146 02	
Zinsen für	43 541 73	
Zinsen für	20 856	
Zinsen für	4 700	
Zinsen für	110 912	
Zinsen für	1 912	
Zinsen für	1 438	
Zinsen für	9 000	
Zinsen für	7 747	
Zinsen für	71 268	
Zinsen für	95 934	
Zinsen für	13	
Zinsen für	15,560,421	42

**Bilanzen**

**Verlust und**

	K	h
Spezialvermögen	118,170	25
Spezialvermögen	26,653	18
Spezialvermögen	8,006	96
Spezialvermögen	36,572	24
Spezialvermögen	82,460	25
Spezialvermögen	3,345	—
Spezialvermögen	100,392	19
Spezialvermögen	375,560	07

**R o n t o**

**Passiva.**

	K	h
Stiftkapital	2 000 000	—
Stiftkapital	3 326	72
Stiftkapital	683 488	18
Stiftkapital	17 406	87
Stiftkapital	35 230	—
Stiftkapital	49 507	01
Stiftkapital	8 048 186 22	
Stiftkapital	1 949 434 17	
Stiftkapital	9 997 620	39
Stiftkapital	488 791	78
Stiftkapital	2 128 649	06
Stiftkapital	13 947	79
Stiftkapital	6 880	78
Stiftkapital	46 435	70
Stiftkapital	100 352	19
Stiftkapital	15,560,421	42

**haben**

**Gewinn- und**

**haben**

	K	h
Stiftkapital	79 182	57
Stiftkapital	291 375	38
Stiftkapital	2 675	—
Stiftkapital	72 824	12
Stiftkapital	375 560	07

Stichtag: am 31. Dezember 1919.  
 Karl Müller m. P.  
 Richter.

Stichtag: am 31. Februar 1920.  
 Der Hauptprüfungsausschuss der Diocesan:  
 Johann Greber m. P. Karl W. Müller m. P. Johann Greber m. P.  
 Vorsitz.

Stichtag: am 31. Dezember 1919.  
 Karl Müller m. P.  
 Richter.

Stichtag: am 31. Februar 1920.  
 Der Hauptprüfungsausschuss der Diocesan:  
 Johann Greber m. P. Karl W. Müller m. P. Johann Greber m. P.  
 Vorsitz.